



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(2007) 157 ENDGÜLTIG

BRÜSSEL, DEN 20.02.2007

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2007
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 05, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 6/2007

NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

EUR

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL - 40 02 41 Getrennte Mittel

POSTEN - 40 02 41 01 – 05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

VE - 2 468 605 623

ZE - 1 236 400 000

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 05 04 Entwicklung des ländlichen Raums

ARTIKEL - 05 04 Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)

POSTEN - 05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

VE 2 468 605 623

ZE 1 236 400 000

Einleitung

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2007 hat das Europäische Parlament in seiner ersten Lesung 20 % der für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (Haushaltslinie 05 04 05 01 – Abänderung Nr. 42) bestimmten Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen auf Reserve genommen und die Kommission (und den Rat) gebeten, ihm in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung mitzuteilen, wie angesichts der Tatsache, dass die Haushaltsbefugnisse des Parlaments durch den Vorschlag über die freiwillige Differenzierung verletzt werden, vorgegangen werden soll. Es hat die Kommission außerdem gebeten, zu erklären, weshalb sie der Ansicht ist, dass dieser Vorschlag den Grundprinzipien der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gerecht wird und ob sie der Tatsache Rechnung getragen hat, dass die Anwendung der freiwilligen Differenzierung durch die Mitgliedstaaten unter Umständen zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann.

Frau Grybauskaitė hat in dem am 10. November 2006 an den Vorsitzenden des COBU gesandten Schreiben zu diesen Fragen und zur Durchführbarkeit der Abänderungen des Haushaltsentwurfs 2007, die das Europäische Parlament in erster Lesung angenommen hat, im Einzelnen Stellung genommen. In diesem Schreiben legt sie im Einzelnen dar, weshalb der Vorschlag zur Einführung der freiwilligen Differenzierung in den Augen der Kommission nicht gegen die IIV verstößt, dass die in Anhang I zur IIV festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden und dass die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments durch den Vorschlag in keinsten Weise verletzt werden. Dennoch wurde die Reserve in dem am 14. Dezember 2006 verabschiedeten Gesamthaushaltsplan 2007 aufrechterhalten: Lediglich 80 % der von der Kommission ursprünglich veranschlagten Mittel wurden bei der Haushaltslinie 05 04 05 01 *Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums* eingestellt. Die übrigen 20 % wurden in die Reservelinie 40 02 41 01 eingestellt.

Die Kommission hat das Anliegen des Europäischen Parlaments sehr ernst genommen. So haben Frau Grybauskaitė und Frau Fischer-Boel am 12. Januar 2007 ein weiteres Schreiben an den Vorsitzenden des COBU und den Vorsitzenden des COMAGRI gerichtet, in dem sie diese ersuchen, gemeinsam mit der Kommission nach angemessenen Lösungen zu suchen. In diesem Schreiben wurde der Standpunkt der Kommission erneut erläutert und das Europäische Parlament gebeten, die Frage der Reserve erneut zu überdenken.

Dass bei der Haushaltslinie 05 04 05 01 nicht der gesamte, in den Basisrechtsakten für die Entwicklung des ländlichen Raums für 2007 festgelegte Betrag verfügbar ist, bereitet große Schwierigkeiten und birgt die Gefahr, dass sich die Annahme und Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (PELR) im neuen Programmplanungszeitraum verzögern. Die ersten PELR sollen bereits Ende Februar/Anfang März angenommen werden. Sobald ein PELR angenommen ist, muss die Kommission die entsprechenden Mittel für 2007 binden. Wenn 20 % der ELER-Mittel für 2007 bis dahin nicht bereitstehen, muss die Kommission für 2007 die PELR mit einer um 20 % reduzierten Mittelausstattung billigen. Werden die Mittel der Reserve erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt, so müssen sämtliche bis dahin angenommenen PELR geändert werden, was mit beträchtlichen administrativen Kosten sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission verbunden ist und sich nachteilig auf ihre Umsetzung auswirkt. Die Gefahr, dass dadurch das Anlaufen der Programme in der schwierigen Startphase behindert wird, ist hoch.

Dass finanzielle Unsicherheit es den Mitgliedstaaten erschwert, gute mehrjährige Programme aufzustellen und diese reibungslos umzusetzen, ist allgemein bekannt. Unter Nummer 40 der IIV haben die beiden Teile der Haushaltsbehörde zugesagt, dass sie die in den Basisrechtsakten zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Beträge für die Verpflichtungsermächtigungen einhalten. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2007 entsprechen den Beträgen, die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt sind, und stehen mit Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Einklang. Mit der Einstellung von 20 % der Mittel in die Reserve wird die Vereinbarung in Nummer 40 der IIV nicht eingehalten.

Daher bittet die Kommission die Haushaltsbehörde dringend, die Übertragung der in die Reserve eingestellten Mittel auf die Haushaltslinie 05 04 05 01 zu billigen.

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

05 04 05 01 - Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

b) Zahlenangaben (Stand: 6.2.2007)

	VE	ZE
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	9 874 422 488	4 945 600 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0	0
2. Mittelübertragungen	0	0
	<hr/>	<hr/>
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0	0
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0	0
	<hr/>	<hr/>
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0	0
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	12 343 028 111	6 182 000 000
7. Beantragte Aufstockung	2 468 605 623	1 236 400 000
8. In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A)	entfällt	entfällt

c) Begründung

Siehe Einleitung

II. ENTNAHME

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 – Reserve für Finanzinterventionen – Posten 05 04 05 01 - Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

b) Zahlenangaben (Stand: 6.2.2007)

	VE	ZE
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	2 468 605 623	1 236 400 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0	0
2. Mittelübertragungen	0	0
	<hr/>	<hr/>
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	2 468 605 623	1 236 400 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0	0
	<hr/>	<hr/>
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	2 468 605 623	1 236 400 000
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres (*)	0	0
7. Beantragte Entnahme	2 468 605 623	1 236 400 000
8. In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A)	100,00 %	100,00 %

(*) Nicht zutreffend bei Reservelinien

c) Begründung

Siehe Einleitung